



Pr.g.3. num. 19.

Abolph Friedrich Reinhards

b. R. D. Bergogl. Mecklenb. wirflichen Confistorial: Rathe und Projuris primar, auf der Universität Bugow,

## Gedanken

über bie

## Einrichtung der juristischen Studien auf Universitäten,

woben

derselbe zugleich seine instehenden

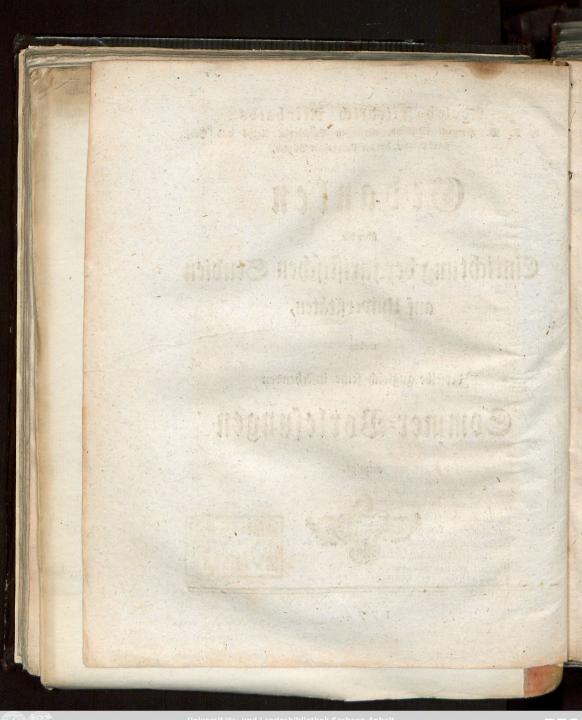
## Sommer=Vorlesungen

anzeigt.





1774







giebt ben der Rechtswissenschaft, insonderheit der Bürgerlichen, zwen Abwege, die man zu vermeiden hat. Der eine führt zwischen Blumen und angenehmen Gegenden von einer gründlichen Erkenntniss ab, der andre geht gerade in das dunkle und rauhe kand der Rabulisteren und Chicane. In den ersten von diesen benden Abwegen

gerathen biejenigen, bie bas fogenannte Studium Jurisprudentiæ elegantioris übertreiben. Diefe beschäfftigen fich nur mit Sprache, Rritit, Befchichten, Alterthumern und flaffifchen Schriftstellern. versaumen aber barüber bas wahre Rubliche , und ergreifen bie Schale fur ben Rern. Jeboch biefer Fehler ift unter uns Deutschen fo felten geworben, baf wir gewiß nicht Urfache haben, uns barüber zu beschweven. Man hat vielmehr billig ju beflagen , daß bie philologischen und hiftorischen Sulfswissenschaften ber Rechtsgelehrsamkeit , nur noch von fo febr wenigen getrieben werben. 3ch will nicht einmal bavon fagen, wie flein die Bahl berer ift, die folche Wiffenschaften er professo ftubis ren; ich will nur biefes anführen, wie wenig fich überhaupt bie Schus ler der Themis jego um folche Bulfswiffenschaften befummern. Defto großer aber ift der Saufen bererjenigen, Die ben andern Ubweg ermaglen , und ben ber Rechtsgelehrfamteit von nichts anders miffen wollen, als was, ihrer Mennung nach, praktisch ift, bas ift, womit man foaleich Geld verdienen fann. Man verlangt baber nichts weiter ju mif-26 2

fen, als was in ben gerichtlichen ober außergerichtlichen Geschäfften unmittelbar feine Unwendung bat; bas andere balt man fur unnothig. Es find nicht bloß lehrlinge ber Jurisprudeng, die fo denken; es giebt auch lehrer, die so durch und turch praftisch sind, daß sie alles, mas nur einigermaßen gur Theorie gebort, fogleich fur Gubtilitaten, für unnuge theoretische ober romische Grillen, u. f. w. erklaren. werden nun nicht die Schüler thun , benen ihre lehrer folche Befinnungen einflogen ? Die Gemachlichkeit, welche bamit verbunden ift, mit so wenigem auskommen zu konnen, empfiehlt ohne dem folche Grundfabe mehr als ju febr. Allein wer nur einigermaßen bie Sache mit Renntniff und Ueberlegung anfieht, ber wird fo gleich überzeugt fenn, daß auf diese Art alle grundliche Rechtswissenschaft nothwendig verloren gehn muß. Wie ware es möglich , baß eine richtige und ordentliche Praris ohne Theorie feyn fonnte ? Die Theorie enthalt ja die Grunde alles beffen, was in der Praris vorkomt. Alle Praris alfo, die nicht auf eine binlangliche Renntniß biefer Brunde gebauet ift, muß nothwendig bloß auf ein Gerathewohl , gleichsam als im Finstern tappend. bahingebn, und in einen elenden Schlendrian, ober in rabuliftifche Ranre, ausarten.

Es bleibt baber nur ein einziger Weg zu einer wahren und wirklich nüßlichen Rechtsgelehrsamkeit übrig, nämlich dieser, daß zwar der Gebrauch der juristischen Wahrheiten in den Geschäfften, zum legten Endzwecke gesest, aber zu diesem Endzwecke dasjenige Mittel angewandt wird, woburch er nur allein erreicht werden kann, nämlich eine grundliche Theorie.

Die Theorie ist ein zusammenhangender Lehrbegriff von der Natur und Beschaffenheit der Objecte unserer Erkenntniß; es ist daher nicht möglich, daß man aus der Theorie nur dasjenige stückweise herausnehmen könnte, was man etwa nörhig zu haben glaubt; sondern man muß die Lehren in ihrem ganzen Aufannmenhange kassen. Fehlt es hieran, so ist man niemals im Stande eine Wahrheit hinlänglich nach allen ihren Verhältnissen einzusehn, und eben um deswillen ist man auch nicht im Stande, sie gehörig anzuwenden. Ferne seh also der unfruchtbare Vorwiß dererjenigen, die Nen Werth einer Lehre alleman Gelich aus dem Gesichtspunkte beurtheilen wollen, was sie für einen Gebrauch in der Ausübung habe! Nicht eine jede Wahrheit kann eine unmittelbare Unwendung auf die Geschäffte haben. Sehr viele Wahreheiten sind um deswillen unentbehrlich, weil sie der Grund von andern Wahr-

Wahrheiten sind, und diese aus ihnen begriffen werden mussen. Und eben um dieser Verknüpfung willen, haben solche Wahrheiten, ob zwar nicht einen unmittelbaren, jedoch einen mittelbaren, und dem ungeachtet eben so wesentlichen Einsluß auf die Ausübung. Die ängstliche Frage ben allen Dingen: wozu nüßt dieses oder jenes? ist gewiß sehr unzeitig. Sie ist mehrentheils ein Merkmal einer Gemüchsbeschaffenbeit, der es um eine gründliche Erkentniß wenig zu thun ist, und die lieder Gesahr lausen will, etwas nicht zu wissen, das doch vielleicht nüßlich sehn könnte, als sich die Müge geben, eine Wahrheit zu lernen, die man etwa nicht unumgänglich nöchig haben möchte. Nirgends aber ist eine solche Gesinnung verderblicher, als ber einem Lernenden; und wer sie hat, der kan versichert sehn, daß er es niemals weit bringen wird.

Es freht also bie Bahrheit unbeweglich fest : Daß bie Theorie einem jeben Rechtsgelehrten nothwendig ift. Daß fie benenjenigen unentbehrlich fen, welche die Rechte lehren und ben ben if nen anfragenden in schweren Rechtsfallen Unterricht geben follen; Dieses wird wohl niemand in Zweifel ziehen, ob man gleich auch bier zuweilen basjenige was feyn follte, fur basjenige annehmen muß, was wirflich ift. Es fen aber einer auch Richter , er widme fich ber goldenen Praris , ober er habe sonft einem Beruf, ber sich auf Rechts-Sachen bezieht, es mogen Burgerliche , lehns= Rirchen= ober Reichs- Sachen fenn , womit jemand befchafftigt ift, fo ift ihm eine grundliche theoretische Erkenntniß allemal nothig. Freylich wird vor allen Dingen erfordert , baff ein jeber benjenigen Theil ber Rechtsgelehrfamfeit , ju beffen Umfange feine Gefchaffte geboren , vollfrandig und grundlich inne baben muffe; allein die wesentliche und unzertrennliche Verknupfung, worinn alle Theile ber Rechtsgelehrsamfeit unter einander fieben , erlaubt es nicht , daß ein grundlicher Jurift in irgend einem berfelben unwiffend, ober mit einer nur obenhin gefaßten Erkenntniß zufrieden fenn follte. Es fommen gewiß Falle vor, wo bie Bernachtaffigung einer folchen Biffenschaft, Die man mit Unrecht fur entbehrlich gehalten hat , fich felbft beftraft.

Jedoch dieses ist noch nicht alles! Esist nicht genug, daß einer, der ein gründlicher Rechtsgefehrter werden will, die Grund- und Lehrsäge der eigentlichen Rechts-Wissenfchaften, nach einem Compendio oder System, zu erlernen suche; es giebt auch Zulfswissenschaften, deren Kenntniß zu einer gründlichen Rechtsgesehrsamkeit unentbehrlich ist.

Außer der einem jeden nothwendigen hinlänglichen Kenntniß der lateinischen Sprache, und der philosophischen Wissenschaften, besonders des Rechts der Vatur, erfordert das dürgerliche Recht eine Kenntniß der römischen und teutschen Alterthümer; das geistliche Recht eine Kenntniß der Kirchenhistorie und der Concisien, der Geschichte des Pahstehums und der Reformation; das Staates Recht die Wissenschaft der Reichshistorie, eine historische Erkenntniß der Staates Werfassung der verschiedenen Reiche und länder in Europa, welche man die Statistik zu nennen pflegt, und eine genaue historische Kenntniß der Reichs-Geses. Gewiß ein weiter Umfang der einem Rechtsgelehrten nöthigen Wissenschaften! Und doch ist hier nichts abzulassen. Man kann eine wahrhaftig gründliche Rechtsgelehrfamkeit nun einmal nicht wohlseiler haben.

Wie aber? Wird man nicht durch diese Forderungen die Schüler der Themis von einer gründlichen Nechtsgelehrsamkeit abschrecken? Nicht eines jeden Kähigkeit und Vordereitung zur Akademie, nicht eines jeden Vermögen, nicht eines jeden Umfände, und die Zeit die ihm zu den Universitäts-Studien zugemessen ist, erlauben es, daß er so viele verschiedene Wissenschaften, ja nicht einnal daß er alle eigentlichen Theile der Nechtsgelehrsamkeit hören und erlernen könnte. Mancher muß zufrieden senn, daß er nur das allernothwendigste, womit er kunstighin sein Vrodt verdienen will, von Universitäten mitnehmen kann. Sollen wir allen solchen den Zugang zu dem Heiligthume der Gerechtigkeit ganz verschließen? Wie viel Nechtsgelehrte wurden übrig bleiben, wenn man nur diejenigen dasur erkennen wollte, die eine Stärke in der Theorie der Nechte und den damit verknüpsten Hülfswissenschaften erlangt haben?

In diesen Einwendungen ist allerdings etwas wahres. Man muß ben den an sich sehr gegründeten Forderungen wegen der Wissenschaften, die ein Jurist erlernen sollte, in Betracht der Umstände, der Zeiten und der Personen, nothwendig einige Einschränkungen machen. Kein Rechtsgelehrter, er sen wer er wolle, darf zwar in der Theorie unwissend seyn, allein nicht einem jeden ist die theoretische Erkenntniß in einem gleichen Grade der Vollkommenheit nöthig. Und wenn auch manches noch so nöthig ware, so ist es doch nun einmal in der Anwendung nicht möglich, daß man es von einem jeden sordern oder erward

7

ten könnte. Da nun wir, die wir bestimmt sind, die Rechte zu lehren, dieses doch nicht umändern können, sondern es so nehmen mussen, wie es ist; so bleibt nichts anders übrig, als daß man die Wissenschaften, welche ein die Rechte studirender zu erlernen hat, nach der Betrachtung, ob sie für mehr oderwenigerunentbehrlichzu halten sind, in gewisse Klassen eintheile. Dieser Klassen lässen sich sehr natürlich drey machen. Die erste enthält diejenigen Wissenschaften, welche ein jeder Jurist nothwendig erlernen muß; die andre diejenigen, die zwar nicht allein nühlich sondern auch nothig, aber doch nicht einem jeden ohne Untersscheid unumgänglich nothwendig sind; die dritte endlich diejenigen, die zwar eben nicht nothwendig, aber doch nüglich, und also demjenigen, der sie zu treiben im Stande ist, billig zu empfehlen sind.

Soll biefe Eintheilung nicht wiederum vergeblich werben, fo muffen wir bas Nothwendige ja nicht weit ausbehnen, fondern ihm vielmehr fo enge Schranten fegen , als es immer möglich ift. Dan fann biefe Einschrantung aus einem doppelten Grunde hernehmen. Erftlich ift es nicht schlechterdings nothwendig, baß ein jeder Rechtsbefliffener alle eis gentlichen Theile ber Rechtswiffenschaft befonders hore; zwentens ift es auch in gewiffem Betracht nicht schlechterbings nothig , baf ein jeber Jurift die vorhin angeführten Bulfs-QBiffenschaften besonders erlerne. 3d fage: in gewissem Betracht. Denn hier ift zwar ein Mittel, aber auch nur ein einziges Mittel möglich , unter beffen Borausfehung folches fratt finden fann. Es ift namlich die Gefchicklichkeit , ber Gleif und die Rlugheit bes tehrers. Diefer muß dabin bedacht fenn, indem er ben Buborern Die Grund-Gage und Wahrheiten eines gewiffen Theils ber Rechtsgelehrfamfeit erflart, aus den Gulfswiffenschaften fo viel auf eine gute Art mit anzubringen und vorzutragen , als zum Berftande ber Theorie unumganglich nothig ift. Thut er biefes, fo hilft er in gewiffer Mage dem Mangel ab, und er macht, daß die Zuhorer wenigstens so viel von der Theorie begreifen, als ein jeder nothwendig wiffen muß.

Ich handle hier von den Wissenschaften, die einer der die Rechte studirt, auf Universtädten zu erlernen hat; also ist die Nede nicht von denenenjenigen Kenntnissen, die ein jeder schon auf die Universität mitbringen muß, und die er auf Schulen oder in dem Privat-Untersichte schon gefaßt haben soll. Hierunter behaupten die Grundsätze

dev

der Relittion ben ersten Plag. Ohne Absicht, ob jemand ein Gelehrter werden will, muß ein jeder schon als Mensch, als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, und als Christ, die Grundsäse der geoffenbarten Religion, und die Pflichten, welche sie uns vorschreibt, kennen. Glücklich, wenn diese Religion nicht bloß im Verstande, oder wohl gar nur in dem Gedächenisse, sondern in dem Herzen, ihren Sis har!

Noch etwas, welches ein jeder schon mit auf die Universität bringen muß, ist die Kenntnis der lateinischen Sprache, wenigstens so viel davon, daß er die in derselben geschriebenen Bücher verstehn kann. Es wäre allerdings zu wünschen, daß es recht häusig zu einem Gegenstande des akademischen Fleißes gemacht werden mögte, auch in der lateinischen Sprache noch zu größerer Bollkommenheit zu gelangen. Uber der Ansang soll doch gewiß nicht erst auf der hohen Schule gemacht werden.

Ich will es ben biefen fehr wenigen Forderungen bewenden laffen, und nunmehr die dren Rlaffen, worinn ich die juriftischen Studien eingetheilt habe, etwas näher erwägen.

3ch habe in die erfte Rlaffe biejenigen Wiffenschaften gefest, die einem jeden Rechtsgelehrten schlechterdings zu wiffen nothig find.

Und hier sollte ich nun wohl vor allen Dingen die philosophissichen Wissenschaften nennen. Allein ich würde hiedurch doch nur eine ohnmächtige Stimme gegen die herrschende Gewohnheit erheben, nach welcher man die Philosophie als eine, einem Rechtsgelehrten ziemlich entbehrliche Sache, anzusehn psegt. Es geht dieses so weit, daß es ben manchem so gar ein Vorurtheil gegen einen Rechtsgelehrten erweckt, wenn man weis, daß er sich, außer dem Corpore juris, außer Stryken, Struven, Carpzoven und Mevio, auch wit der Philosophie und den schönen Wissenschaften beschäftigt; gleich als wenn jemand des wenn ein Korzug wäre, weiter nichts als ein wenig Juristeren zu wissen. Wer so denkt, muß entweder von so eingeschränkter Fähigekeit seyn, daß er seine Seelenkräste nicht auf mehrere Gegenstände wenden kann; eine Sache die demienigen, der Talente besüft, so leicht ist!

oder er muß auch auf die Verknüpfung, welche die Bissenschaften unter einander haben, gar nicht acht geben. Die Folgen dieser Verknüpfung sind so groß und mannigsaltig, daß eine ausgebreitete Kenntnis vieler Wissenschaften einem Gelehrten allemal einen großen Vorzug vor einem andern giebt, dessen Kenntniß bloß auf eine Wissenschaft eingeschränkt ist. Und was insbesondre die Weltweisheit anlangt, so ist es ein so großer Vorzug eines Juristen, ein guter Philosoph zu seinen, daß ich, um von einem so wichtigen Gegenstande nicht zu wenig zu sagen, und auf der andern Seite nicht manchem zu sehr für die Philosophie eingenommen zu scheinen, lieber hievon abbrechen will.

09

Man follte benten , baf wenigstens die Lotif und bas Recht ber Matur von einem jeden fur folche Biffenschaften wurden erkannt werden , die einem Rechtsgelehrten nothwendig fenn. Allein Die Erfahrung lehrt, daß ungahliche Juriften von Universitäten fommen, ohne eine von biefen Biffenfchaften jemals gebort ju haben. Diefes iff nun allerdings ein wefentlicher Mangel. Allein es ift , jum Glude für diese leute, ein folder Mangel, ber nur Rennern in die Augen fallt. Der einsichtsvollen Renner ift immer eine febr geringe Ungabl , und baber fommt fo mancher mit feiner naturlichen Logit, bas ift, mit feinem Raifonniren auf Gerathewohl , und mit feinem lure quod natura omnia animalia docuit, eben fo gut burch bie 2Belt, als einer ber die Bernunftlehre und bas Recht ber Ratur noch fo grundlich erlernt bat. Diefe Erfahrung rebet viel ju ftart, als bag man boffen fonnte, gehort zu werden , wenn man auch mit noch fo vielen Grunden die Unentbehrlichkeit biefer Biffenschaften beweifen wollte. Bir wollen uns alfo begnugen fie benen nur ju empfehlen, die es fur einen Borgug schäfen, richtig zu benfen und zu urtheifen. In Unsehung Des Rechts der Matur will ich nur biefes noch insbesondre ju erwägen geben , daß baffelbe gewiß mehr als die Salfte ber gangen peinlichen Rechrone. lehrsamteit (Iurisprudentia Criminalis) ausmacht. Denn bie peinliche Salegerichtes Ordnung und beren Commentatoren geben hier gleichsam nur bie Grundzuge. Die richtige Erwägung aller Umfande einer Sandlung, Die Schagung ber Grade, in wie weit jemanben eine handlung gugurechnen , und wie groß fein Berfeben oder feine Bosheit gewefen ift , bie Beurtheilung ber Milberungs- und Entfchulbigungsgrunde, ber Billigfeit, ber Proportion zwischen Strafe und Berbrechen , furz alles was jur vernunftigen Unwendung ber Gefehe gebort,

gehört, bieses giebt ber peinlichen Rechtsgelehrsamkeit erst ihre Ausbildung, und haucht ihr Geist und teben ein. Alles dieses aber sind Dinge, worüber man die gesunde Vernunft befragen muß, die also aus dem Rechte der Natur, welches nichts anders, als das Recht der Oernunft ist, zu nehmen sind. Auch in allen übrigen Theilen der Nechtsgelehrsamkeit ist das Necht der Natur von dem größten Nußen. Ich würde eine ganze Abhandlung schreiben mussen, wenn ich denselben nur einigermaßen darlegen wollte. Ich will also hievon abhrechen, und es einem jeden überlassen, wie hoch er das Vermögen schäßen will, über Rechts-Sachen vernünftig zu denken.

Ich wende mich vielmehr zu der burgerlichen ober Private Rechte Gelehrsamkeit, von welcher ohne Zweifel ein jeder zugiebt, baß fie allen Rechtsgelehrten wefentlich nothig fen. Es ift befannt, daß, da das Romische Recht ben uns das Jus commune, und die eigentliche Brundlage ber burgerlichen Drivat-Rechtsgelehrsamfeit ift, ber Unterricht in berfelben nach zwenen in bem Justinianeischen! Corpore juris enthaltenen Studen, den Institutionen und den Dandetten, abgetheilt werbe. In ben Institutionen follen und muffen die eigentlichen Grundfaße des Romifchen Rechts in ihrem Zufammenhange rein und unvermischt vorgetragen werben. Diefer Unterricht ift ber Grund aller Theorie bes burgerlichen Rechts, und es fommt hier wenig barauf an, was heutiges Tages anwendlich, ober was praktisch ist; sondern der Zweck ift , eine deutliche Erkenntniff ber vornehmften Gage bes Romischen Rechts, nach ihrem mabren Berftanbe, zu erhalten. Die Dandeften hingegegen follen, nach ber eingeführten Urt bes akabemischen Unterrichts, bas eigentliche Syftem ber heutiges Tages in Berichten geltenben Romisch-teutschen Rechtsgelehrsamkeit fenn. 2Bas man in bem Panbetten-Unterrichte erlernen foll, ift nicht nur eine vollständigere Erfenntniß bes Romifchen Rechts, fondern auch die Unwendung beffelben ben uns, und was die eigenen Gefege ber Teutschen in benenienigen Sachen verordnen, movon entweder die Romifchen nichts enthalten, ober worinnen fie ben uns feine Unwendung finden. Der Pandeften-Unterricht foll alfo ben gangen funftigen theoretisch-praktischen Rechtsgelehrten bilben, und er ift alfo in Unsehung ber burgerlichen Rechtsgelehrsamfeit unstreitig bas hauptwerk. Es laßt fich frenlich bier die wichtige Frage aufwerfen : Db bie Ordnung ber Panbetten ju biefem Endzwecke bequem, and ob es nicht beffer fen, bas Privat-Recht in einer naturlich-fustematifchen

schen Ordnung vorzutragen? Denn biese muß man in ben Danbekten Man hat Grunde fur die Benbehaltung ber Ordnung ber nicht suchen. Panbeften; man hat auch Grunde, welche bie fiftematische Methode mehr empfehlen. Wenn alle , bie bas Recht ftubiren , Zeit, Luft und Bermogen batten, fich fo weit auszudehnen, fo wurde ich rathen , Die Romifch-beutsche Privat-Rechtsgelehrsamfeit zweymal, einmal nach ber Ordnung ber Pandeften, und einmal nach einer fustematischen Ordnung zu horen. Struv, Berger, Breff, und verschiedene Reuere, haben es versucht, bergleichen Systeme zu liefern. Ja, wenn es möglich mare, fo wollte ift winfchen, daß man auch die Pandeften doppelt horte, einmal nach einem Compendio, worin die Romische Rechtsgelehrsamfeit gang rein vorgetragen wird, wie j. E. von Westenberg, Corn. van Ect und Beineccio geschehn ift, und einmal nach einem folchen, wie die gewohnlichen find, ba bas Romische mit bem Teutschen verbunden wird. aber alles diefes Dinge find, beren Allgemeinheit man mehr wunfchen als hoffen fann, fo halte ich bafur, bag es am beften ift, in ber Regel ben bem gewöhnlichen Unterrichte nach ber Ordnung ber Pandeften zu bleiben. Man erlangt hieburch wenigstens biefes, baß biekernenden mit bem Corpore juris beffer bekannt werben, und was bie Unbequemlichkeit in Unfebung ber Ordnung betrifft, fo fann ein lehrer ben feinem Bortrage berfelben größtentheils abhelfen, wenn er ben jeber Materie basjenige mit anführet, was nothig ift, um ben Buborern einen beutlichen Begriff von dem fostematischen Zusammenhange ber Materien benzubringen.

Nächst den Institutionen und Panbekten habe ich auch kein Bedenken, das geistliche Recht unter diejenigen Theile der Rechtsgelehrkamkeit zu zählen, welche einjeder Schüler derselben unumgänglich erleunen muß. Ich will nicht einmal davon sagen, daß das kanonische
Recht eben sowohl als das Nömische in unsern Gerichten gilt, daß viele
Sachen vornämlich aus dem kanonischen Rechte entschieden werden nüßsen, und daß der heutige Proces aus demselben seinen Ursprung und seine Form hat; denn hiegegen mögte vielleicht eingewandt werden, daß diese
alles in den Collegiis über die Pandekten und über den Proces, mit vorgetragen werden könne. Allein soviel bleibt doch immer unumstößlich
gewiß: Daß man es von einem jeden Rechtsgelehrten sordern kann, die
Rechte der evangelischen Kirche, wovon er ein Mitglied ist, zu wissen;
und daß manche Materien des Kirchenrechts, in der Prapis sehr häusig

vorkommen, 3. E. das Patronat-Recht, die Parochial-Rechte', u. f. w. die also ein Rechtsgelehrter nothwendig verstehen muß.

Was ich von dem geistlichen Rechte bemerkt habe, ist auch von dem Lehn-Rechte zu sagen. Das tehnrecht ist, wenn man nicht mehr davon wissen will, als was man zur Noth gebraucht, nicht schwer. Indessen muß doch ein jeder Rechtsgelehrter wenigstens die Grundsäse desselben verstehn, und daher ist ein Collegium über das tehnrecht, wenn man nicht voraussesen will, daß jemand es für sich studien will und kann, einem fünstigen Rechtsgelehrten unentbehrlich.

Das peinliche Recht ift ein febr wichtiger Theil ber Rechtsgelehrfamteit; benn was fann wichtiger fenn, als baf bie Berbrechen nach Berbienft geftraft, die Gefete aber boch auch fo angewandt werben, baß Die Unschuld ficher fen, und niemand ohne Urfache ober über die Gebühr teide? Nun ift freolich an bem, baß schon in ben Institutionen und Pandeften bie lehre von ben Berbrechen und Strafen vorfommt; es ift gewiß, baß in einem Panbeften-Collegio fchon fo viel von bem Criminal-Rechte porgetragen werben fann, baf einer, bem es an Sahigfeit und Gleif nicht fehlt, burch lefung guter Sandbucher und Commentarien über Die peinliche Sals - Gerichts - Dednung , fich felbft fortzuhelfen im Stande ift. Utlein Diefes ift boch allemal schon vieles vorausgesest, und es fommt noch basu, bag wenn ber lehrer in ben Panbeften bis an bie Libros terribiles fommt, die ju bem Collegio bestimmte Zeit mehrentheils verlaufen ift, und bem Buhorer schon sellift nach bem Ende verlangt. Es ift baber in ber Regel mit Recht fur nothwendig ju achten, bag ein jeber Jurift bas veinliche Recht befonders erlerne.

Genig von den Wissenschaften, die ein jeder der Rechte Bestissener nothwendig hören muß! Das Verzeichniß hat kein sehr reizendes Ansehn. Hier ist nichts von den eigentlichen Hülfs-Wissenschaften der Rechtsgetehrsamkeit! Lauter sogenannte Vrodt-Collegia! — Aber man bedenke auch, daß ich nur dassenige habe ansühren wollen, was man zur höchsten North gebraucht. Und doch ist es dazu nicht einmal hinlanglich, wenn nicht, wie ich schon gesagt habe, der lehrer die Kunst besist, aus den Alterthümer, ans der Geschichte, u. s. w. so viel in seinem Vortrage mit anzubrinzen, als zum richtigen Verstande der Sachen nothwendig ist.

Ich komme zu der zwerten Klasse, welche diejenigen Wissenschaften enthält, die zwar nühlich und nöthig, aber doch nicht einem jeden Rechtsgelehrten ohne Unterscheid unumgänglich nothwendig sind. Der Philosophie wollen wir hier ihr Necht sepertich vorbehalten.

Der größte Theil ber Rechtsgelehrten fommt, nachbem er bie Uni= versität verlassen hat, in solche Geschäffte, die ganzlich auf das Privat= Recht eingeschrankt find; dahingegen beren eine weit geringere Ungabl ift, Die zu Geschäfften, welche in Das Staats-Recht einschlagen, gebraucht werben. Go eine vortreffliche Wiffenschaft also auch bas Jus publicum ift, fo febr fie einen jeden Rechtsgelehrten giert, und fo nothig fie nicht nur benen, die fich ben Reichs= und Staatsgeschaften wibmen wollen, sondern auch einem jeden Rechtsgelehrten ift, der fich in etwas über die gemeine Sphare zu erheben benft; fo bleibt es boch immer gewiß, baß fie nicht zu ben überhaupt unentbehrlichen Theilen ber Rechtswiffenschaft gegablt werden fann, wenn bas Unentbebrliche, wie gewöhnlich geschieht, nur in Beziehung auf ben funftigen Gebrauch in Geschäfften und Bedienungen, betrachtet wird. Singegen nicht nur ber funftige Staatsmann, fon= bern auch wem feinellmftande,fein Trieb und feine Sabigfeiten,einen weitern Umfang und ein boberes Biel feiner Bemubungen eröffnen, ber wird gewiß diese edle Biffenschaft ju einem Gegenstande feines Fleifes machen. Es verfnupft fich mit berfelben bie eben so wichtige und nothige teutsche Reichebistorie. Ich glaube, daß ich in eben berfelben Betrachtung auch die Universal. Siftorie und die Statistit in diese Rlaffe fegen Denn wenn auch diese Wiffenschaften auf die Geschäffte der allerwenigsten Juriften einen Ginfluß haben, fo gehoren fie boch wefentlich in ben Umfang ber juriftifchen Gelehrfamfeit. Dan fann bie Gtaatsverfaffung des deutschen Reichs, und die Rechte beffelben in Abficht auf Auswartige, nicht vollkommen einf , wenn man nicht die Staatsverfaffung anderer lander fennt. Und ba bas beutsche Reich ein Sustem vieler großern und fleinern Staaten ift , bie wiederum mit auswartigen in Berbindung fteben; fo ift es nothig, daß man auch die Berfaffung fo mobil ber auswärtigen als ber teutschen Staaten, wenigstens historisch, fenne. 2Bas die Geschichte anlangt, so ist die Romische Historie einem Juris ften ichon um beswillen notbig, weil fie ber gangen Renntniß bes Romischen Rechts ein licht angunber; und die Reichshiftorie fann auch wiederum nicht erfernt werben, ohne die Gefchichte ber andern europäischen lanber und Reiche zu wiffen,

Debft ben Romifchen Alterthumern halte ich ferner bas fogenannte teutsche Recht, (Jus germanicum) für eine Wiffenschaft, Die einem Juriffen zu erlernen nicht nur nuflich, sondern auch in vieler Ub= ficht nothig ift; ob ich gleich nicht ber Mennung bin, baß ein Collegium juris germanici in die Rlaffe bererjenigen ju fegen fen, bie einem jeben unumganglich nothwendig find. Die Urfache, westwegen ich fo urtheile. ift leicht zu ermeffen, weil namlich bas beutiges Tages gultige teutsche Privat-Recht, in bem Panbeften-Unterrichte mit vorgetragen zu werben pflegt, wofelbit es auch ein behrer aus ben eigenthumlichen Gitten und ben Alterthumern ber Teutschen zu erflaren Gelegenheit bat. Dichts be-Stomeniger aber ift es febr nublich, daß man bas reine teutsche Recht auch befonders in feinem Zusammenhange bore. Denn es laft fich auf biefe Urt alles viel beutlicher und vollständiger einsehn, als wann es nur. ffuchweise in Berbindung mit bem Romischen Rechte, vorgetragen wird, Es ift aber dieses lus germanicum eigentlich ein Spftem ber teutschen Allterthumer, welche die Jurisprudenz angehn, und ber darinn liegenden Grundfage des alten teutschen Rechts , aus welchen viele Rechte herfließen, die heutiges Tages noch gultig find. Ich verknupfe mit Rleif bas teutsche Recht so nabe mit ben Alterthumern. Denn mas wir jeso noch teutsches Recht (Ius germanicum) nennen, ist nichts anders, als was aus ben teutschen Gewohnheiten alter und mittlerer Beiten noch ben uns übrig ift. Reinen andern Begriff vom Iure germanico fann ich, als richtig, zugeben. Wir haben feine geschriebene teutsche Gesetse alter und mittlerer Zeiten, bas Privat-Recht betreffend, bie jeso noch eine gesesliche Rraft batten. Die Sammlungen ber Gefege ber mancherlen teutschen Bolfer aus ben mittlern Zeiten, haben, sowohl als ber Schwaben- und Sachsen-Spiegel, ben uns bloß einen hiftorischen Gebrauch. Was einige Gelehrte von einem teutschen Raiferlichen Rechte ber mittlern Zeiten, gefchrieben baben, ift eine Probe ihrer fruchtbaren Erfindungsfraft und ihrer Runft , Sprothefen mit vieler Belehrfamteit auszuschmucken. Die besondern landes-Gefebe einzelner Provingen, Die Statuten einzelner Derter und Stabte in Teutschland, fommen bier, wo von einem gemeinen teutschen Rechte, Die Rebe ift, gar nicht in Betrachtung, außer nur, baß biefe zur Erlauterung gebraucht werben fonnen , wenn fie aus ben alten teutschen Gewohnheiten herfließen. Die teutschen Provincial-Gefebe neuerer Zeiten find ohnebem nicht einmal genuinen teutschen Ur-Sie enthalten eben fo viel, ja mehr Romisches als Teutfches.

sches. Und eben dieses muß man auch von den in den Reichs-Abschieden und andern Reichsgesessen enthaltenen Verordnungen in Unsehnung des Privat-Rechtes, sagen, welche einige mit Unrecht in das lus germanicum bringen wollen. Die dieses thun, sesen gar keinen bestimmten Begriff zum Grunde; sie bedenken auch nicht, daß diese Gesess von Doctoren des römischen und kanonischen Rechts abgesaßt, und weit mehr, aus diesen Quellen, als aus teutschen Gewohnheiten geschöpft sind. Werden dergleichen Misbräuche vermieden, werden die achten alten teutschen Gewohnheiten, mit den daraus gestossen, und moch jeho im Schwange gehenden Rechten, zusammenhangend vorgetragen, so ist dieses einer der nücklichsten Unterrichte sür angehende Rechtsgelehrten.

Bon einer genauern Theorie bes reinen Romischen Rechts habe ich schon vorhin geredet.

Ein so genanntes Collegium practicum muß ich auch noch in biefe Rlaffe fegen. Da in den Pandeften sowohl als dem geiftlichen Rechte das vornehmfte was jum Procest gehort, mit vorfommt, fo fann frehlich einer ber Aufmerksamkeit und Fabigkeit besitt, fichon fo viel bavon faffen, daß er fich durch lefung guter Unweifungen, und hernach vornamlich durch die Uebung, felbst forthelfen kann. Allein es ift doch unendlich beffer , wenn er ein eigenes Collegium über ben Proces bort , jumal wennies mit einer Unführung zur Ausarbeitung ber Schriften, verbunden ift. Riemand, ber irgende bagu gelangen tann, unterlaffe es! Goll aber diefe Umweifung den volligen Dugen haben, fo muß fie nicht bloß auf ben Proceff, vielweniger auf ben orbentlichen Proceff, eingeschränft senn, sondern auch bas Außergerichtliche, z. E. Contracte, Teffamente, u. f. w. zu machen, mit in fich begreifen. Huch von bem Procef ber hochsten Reichsgerichte laft fich hieben ben Unfangern ein Borfchmack geben, ber ihnen Die Schwierigkeiten febr erleichtern wird, die man fonft baben finder, wenn man in folden Procegen gu arbeiten anfangt.

Es ist Zeit, daß ich die zwepte Klase schließe und der dritten zueile. Diese aber eröffnet mir ein sehr weites Feld. Denn wie groß ist nicht die Zahl der Wißenschaften, die einem Rechtsgelehrten nühlich seyn können! Ich kann mich hier aber nicht so weit einlassen, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert. Daher will ich nur

das vornehmite anmerken. Was die Philosophie anlangt, so habe ich schon gesagt, das wenigstens einige Theile derselben für einen Juristen nicht unter die bloß misslichen, sondern auch nördichen Wissenschaften zu rechnen sind. Kein Theil der Philosophie aber ist, der einem Juristen nicht nücklich senn sollte! Die Nocadbolië, diese so vorressitiche und beutiges Tages so wenig geachtete Wissenschaft, die Odorit, die Moral, die Odirit, alles diese sind Wissenschaften, die inwallen nicht nur zur Zierde, sondern auch zum wahren Ausen gereichen. Hat jemand Gelegenheit in der Bekonomie und Campale Wissenschaft, wie auch in dem Odlker-Rechte, welches durch Verträge und Gewohnheit eingeführt ist, Unterricht zu erhalten, so erlangt er einen Schaß nüßlicher Erkenntnisse.

Wer ein Collegium über die Geschichte der sammtlichen in Teutschland geltenden Rechte hören kaun, der versäume solches nicht. Denn obgleich ben jedem Theile der Rechtswissenschaft schon von der Geschichte derselben einige Nachricht gegeben zu werden pstegt, so kann doch dieselbe nie so vollsändig und geindlich senn, als wenn die Geschichte der verschiedenen Rechte der Jauptgegenstand ist. Es bienet auch überaus sehr, die Begriffe, welche man gesäst hat, in Irdung zu bringen und ein mehreres licht darüber auszubreiten, wenn der Jusammenhang aller juristischen Wissenschaften und ihrer vornehmsten Materien, nach einem gleichsam tabellarischen Entwurse besonders vorgetragen wird.

Auch der Fleiß, den man auf die Kirchenbistorie und auf das pabstliche Kirchen-Recht nach den eigenthümlichen Grundsäsen der Ratholisen, wendet, wird sich genugsam belohnen. Die Mathematik ist sier nicht zu vergessen, besonders die Artithmetik, Geometrie und die Mathesis applicata. Ein Rechtsgesehrter kann davon auch wirklichen Bortheil inseinenGeschäften haben. Die Grundsäse der stodnen Künske und besonders der Volltredenheit, werden, nehlt der Bilbung des Geschmacks durch lesung guter Bücher, einem Juristen selbst in Versettigung seiner Schriften und Aussasse den größten Nusen bringen. Eine Anweisung zu einer guten Deutschen Schreibart, verdiente häussiger gegeben, und häufiger genommen zu werden. Auch andere sestebende Sprachen mussen von den mehressen noch auf Universitäten getrieben werden.

Die stelehrte Geschichte verdient ebenfalls hier ihren Platz, vornämlich die juristische nelehrte Sistorie. Jedoch ich will aufhören! Ich wurde sonst einem Nechtsgelehrten auch empfehlen, in der griechisschen Sprache nicht unwissend zu bleiben.

Die Anwendung, welche ich von dem bisher gesagten zu machen habe, und welche die Linrichtung der juristischen Studien auf Universitäten bestimmen soll, ist sehr leicht. Ein jeder, der die Rechte studien will, sesse sich, nach seinen Umständen und Endzwecken, den Umstäng der Wissenschaften, welche er erlernen will, sest. Ist es sein Schickst, sich bloß mit denenjenigen zu befriedigen, die er ganz unum gänglich wissen muß, so ist die Ordnung, in welcher er diese Wissenschaften hören muß, schon bekannt, und man ist darin größtentheils einig. Man sängt mit den Institutionen an; darauf kommen die Pandekten. Usbann sollte, meiner Meynung nach, das geistliche Recht solgen. Es höre aber ein solcher auch wenigstens das Recht der Natur, welches mit den Institutionen zu gleicher Zeit geschehn kann. Wenn die Pandekten in einem halben Jahre zu Ende gebracht werden, so kann einer in zwen Jahren dieses alles, und dazu noch das kehn- und peinliche Recht, ganz füglich absolviren.

Geget fich aber jemand ein weiteres Biel, (und wie fehr mare es ju wunfchen, baß biefes von allen geschehn mochte!) fann er bren, und mehrere Jahre auf Universitäten jubringen; fo ift wiederum nothig, baff er fich nach ben Umftanben, und nach ben Endzwecken, bie ibm entweber feine funftige Bestimmung, ober auch feine Reigung , feget, auforderft einen Grundplan feiner Studien entwerfe. Er fangt fodann, wenn es fenn fann , nicht gleich im erften halben Jahre mit juriftifchen Collegiis an , fondern bort Philofophie , Univerfalhifforie , Mathematit, und was fonft feinem Gefchmade und feinen Salenten am gemäßeften ift. Er fangt hierauf Die juriftifchen Collegien , wie gewöhnlich, mit den Inflitutionen an, barauf geht er weiter ju ben Panbefren, und ben übrigen Theilen ber Rechtsgelehrsamfeit. Mit biefen fahrt er immer fort, die Sulfswiffenschaften, Romische Untiquitäten, Reichshistorie, Geschichte ber Rechte, u. f. w. wie auch bie philosophischen Biffenschaften, und wenn es fein Geschmad so mit sich bringt, bie mathematischen, nebst den schonen Runften, zu verbinden. Er fommt, nach gehöriger

gehöriger Borbereitung, ju dem Staaterechte, und wenn er bas Dris bat-Recht ju feinem Saupt-Endzwecke bat, fo bort er bie Danbeften ju wiberholten malen, wie auch fonft noch ein Spftem bes burgerlichen Rechts. Das Practicum, bas Ius germanicum, und was weiter que Musbildung ber juriftifchen Wiffenfchaft, ober ber einem Juriften fonft nothigen und nublichen Erfenntniffe, Dienen fann, erhalt in bee Orbnung ber Studien eines folden Diejenigen Stelle , die ein , vernunftig gemablten Endamecfen gemaßer Plan , erforbert ober julagt. Denn. wie gefagt, es fommt bier febr vieles auf Die Invibual-Umftanbe einer jeben Derfon an ; fo daß es fchlechterbings unmöglich ift , bier eine beftimmte Borfchrift ju geben, Die fich fur Alle fchicfen follte. Ein jeber wende nur bie, feinen atabemifchen Stubien gefeste Beit fo an, bag er feinen Sauptzweck beftanbig vor Augen habe. Beobachtet er biefes, fo ift ihm gang wohl erlaubt , auch feinen Gefchmack ben ber 2Babl feiner Studien mit zu Rathe zu ziehen. Dur laffe man fich von bem Gefchmacke nicht fo hinreifen, bag man wichtigere Zwecke barüber berliert. Mancher findet ein vorzugliches Bergnugen an ber Befchichte. au Sprachen, an ben fchonen Wiffenschaften , an ber Doefie , u. f. w. Er ergiebt fich biefen gang , und verfaumt baruber bie Rechtsgelebra famfeit, ju ber er eigentlich beftimmt mar. Gin folder, wenn er nicht, nach vernünftigen Grunden, die Abficht bat, von folden Wiffenfchaften eigenelich Profession ju machen , fest fich ber Befahr aus , einmal in Memtern einen Mann vorzustellen , ber febr viel meis, nur gerabe bas nicht, was er wissen sollte.

Eine gar zu ängstliche Vorschrift in Anschung ber Ordnung, worinn man die Hulfswissenschaften treiben foll, ist nicht nur ohne Rusten, sondern sie kann auch zuweilen schällich senn. Ben einigen Wissen, sondern sie kann auch zuweilen schällich senn. Ben einigen Wissen, sondern sie es natürlich, daß eine vor der andern hergehn muß. So ist es z. E. vernünftig, daß die Universalhistorie vor der Neichs-Historie, und diese vor dem Staats-Rechte, vorhergehe. Aber zuweilen kann die Hulfswissenschaft nicht einmal verstanden werden, ehe man von der Hauptwissenschaft nicht einmal verstanden werden, ehe man von der Kauptwissenschaft etwas begriffen hat. Werz. E. die Atterthümer des Kömischen Rechte, doren wollte, ehe er von den Institutionen etwas wüßte, der würde sehr wenig Rusten dawon haben. So ist es auch in andern Sachen. Wer z. E. mie einer Encyclopädie des Rechtes den ersten Ansang machen wollte, der würde

wurde den Endzweck eines zusammenhangenden deutlichen Begriffs gewiß nicht erlangen. Es läßt sich überhaupt ben den wenigsten juristischen Wissenschaften so ganz allgemein fagen, welche vor der andern vorhergebe. Sie haben mehrentheils einen wechselseitigen Einfluß auf ein ander, und ein kehrer muß doch immer auf eine geschickte Urt ben einer Wissenschaft dasjenige anzubringen wissen, was aus einer andern Wissenschaft, zum Verstande der vorkommenden Sachen, nöthig ist.

Co boch eine gute Methobe und ein infrematischer Busammenbang überall ju schäfen find, so verwerflich ift es boch, wenn man fich ju febr mit der Methodologie beschäfftigt, ober die Form gur Sauptfache macht. Außerdem daß man über ber Ginfleidung das Wefentlich verabfaumt, fo entsteht auch noch fonft mancher Schaben baraus, wenn man alle Regeln ber Methobe, aus ber Philosophie ober Mathematit, unbedachtsamer weise auf bie Rechtsgelehrsamfeit anwendet. Gin Erempel fann bier bas Spielwert abgeben, welches manche mit ben Definitionen treiben. Gie germartern fich, von allen Dingen Definitionen zu machen, die alle, nicht nur wefentliche, fondern auch zufällige Wollfommenheiten haben follen , welche die Logifen , in bem Capitel von ben Definitionen, forbern. Und was ift bie Frucht bavon? Gemeiniglich halren biefe Definitionen bennoch nicht Stich , wenn man fie genauer pruft , und wenn fie auch zutreffen , fo fonnen fie boch feinesweges in der Rechtsgelartheit auf eine folche Urt zu Principiis demon-Arandi bienen , wie in der Mathematif , und in feiner Mage auch in ber Philosophie, gefchieht. Die Berfchiebenheit bererjenigen Biffenfchaften , bie ihre lebren ans ber Ratur ber Dinge berleiten , und berer, die auf menschlicher Willfuhr beruben, ift ju groß und wefentlich, als daß man die Regeln ber einen fo gerade ju auf die andere anwenden konnte. Ein wahrer Rechtsgelehrter muß philosophisch benten; aber er muß feinen philosophischen Geift auch barinn zeigen, baß er feine Methobe und feinen Bortrag nach ber Befchaffenheit ber Wegenstande einzurichten weis. Gine achte und mannliche Rechtsgelehrfamfeit geht auf das Reelle und Wefentliche; auf eine richtige Auslegung der Gefege, auf bestimmte, beutliche und brauchbare tehrfage, auf grundliche Beweise ber Bahrheiten , auf eine genaue Unterscheidung der verschiedenen Falle, welche ben Unwendung ber Gefege vorkommen. In biefen Forberungen ift fie unerbittlich ftrenge; aber in Rleinigkeiten ber aufern Form etwas großes zu suchen, achtet sie unter ihrer Burbe. Geschieht jenen Forberungen nur ein Genüge, so braucht man um ben Schnitt des Kleides, worinn die Wahrheiten erscheinen sollen, so angstlich nicht besorgt zu seyn. Eine genugsam durchgedachte Sache wird sich so zu sagen von selbst in ihrem Lichte darstellen. Vergeblich aber ist es, wann man es umsehren, und in der Einkleidung des Hauptwerk suchen will. Außer der Vergeblichkeit der Bemühung, wird ein solcher noch dazu in der größten Gesahr seyn, daß ihm sein Zuschnitt verzungsückt, und die Wahrheit dadurch, wie durch einen übelgerathenen Anzug, verstellt wird-

Ich habe eine fehr naturliche Veranlaffung gehabt, biefe meine Bebanken öffentlich vorzutragen, ba biefes bas erfte mal ift, bag bie Pflichten bes, von Ihro Regierenben Berzoglichen Durchlaucht. unserm anadigsten Landes , Bater mir bulbreichst , anvertraueten gehramts ber Derrn. und Rechte, mir von folchen Gegenstanben gu reben Gelegenheit geben. Ich ergreife biefelbe mit Bergnugen, um, ben bem Untritte biefes meines Umts, öffentlich zu bezeugen, baß ich nach allen meinen Rraften bennühet fenn werde , biejenigen , bie fich meines Unterrichts bedienen wollen , ju jener mahren Rechtsgelehrfamfeit ju fuhren , von beren Bilbe ich hier einige Buge entworfen habe. Ich werbe jugleich, fo viel an mir ift , ben wichtigen Endzweck zu beforbern fuchen , baf nicht nur ein Gleißiger, auch ben einer eingeschranften Zeit feiner grabes mischen Studien, Die nothigen Theile ber Rechtswiffenschaft erlernen fonne, fondern baß auch; ben ber großen Menge ber einem Rechtsgelehrten bienlichen Wiffenschaften, ein jeder besto mehr Collegia zu boren im Stande fen. Daber wird es mir ein unwiederrufliches Befes fenn, meine Borlefungen allemal in einem halben Jahre ju Ende gu bringen, und ich werbe auch an meinem Theile dabin mit beforgt fenn, baff es ben Studirenben niemals an Unterricht in einer ihnen nochigen Biffenschaft feble.

Ben ben, nach bem Zeineccius vorzutragenden Institutionen, werde ich sogleich einen kurzen tabellarischen Entwurf des ganzen Spftems der Burgerlichen Privat-Nechtsgelehrsamkeit mittheilen, welchen man,

man, in Ansehung bes spstematischen Zusammenhanges ber Materien, nicht nur ben ben Institutionen, sondern auch ben ben Pandekten, vor Augen haben, und als einen Leitsaben gebrauchen könne.

Bey bem Vortrage der Pandekten, werde ich, wie ich schon in dem lections-Catalogo angezeigt habe, nach dem Verlangen der Herrn Zuhörer, entweder Sohmers oder Sellfelds Compendium zum Grunde legen. Nach meiner Ueberzeugung rathe ich zu dem ersten, weil es mehr auf die Gesehe führt und reicher an Sachen ist. Hellselds Buch aber hat dieses zur Empfehlung, daß es nicht nur für den kernenden, sondern auch sür den kehrer, leichter ist. Sollte sonst noch von mir verlangt werden, einen oder andern Theil der Nechtsgelehrfamkeit zu lesen, so würde ich ben dem Geistlichen oder Nierthen-Rechte sowohl, als ben dem Lehn-Rechte, die überaus wohl abgesaßten kehrbücher des Herrn Geheimen Justiz-Naths Zöhmers in Göttingen, zum Grunde legen.

In Unsehung bes Rechts der Matur habe ich ben herrn Buborern die Babl unter bregen von mir genannten Compendien gelaffen. Ich meines Theils gebe unter benfelben bem Wolfischen ben Borgug. Dicht wegen der Grundfaße, benn biefe erfordern viele Berichtigung, und die Beweife in diesem Buche halten nicht immer die Probe aus. Allein es hat ben Borgug , baß es am reichsten an Materie , und wegen des besondern Absehns, welches der berühmte Werfasser auf die Rechtsgelehrfamteit gehabt bat , fur einen Juriften am brauchbarften ift. Die angezeigten Mangel aber laffen fich benm mundlichen Bortrage leicht abhelfen , und ber Buhorer hat hieben noch ben Bortheil , bag er Die verschiebenen Grundfage ber Beleweisen in Diefer Biffenschafe, tennen lernt. Des herrn Geheimen Rathe Darjes lehrbuch zeigt Diefen berühmten Mann zwar als einen großen Weltweifen, aflein es geht ben weitem nicht fo fpeciell. In bem britten von mir, in bem lections-Catalogo, genannten Suffem, finbet man zwar Cage bie Menge, es erfordert baffelbe aber noch viel mehr Berichtigung als 2Bolfens Buch, und fommt bem elben boch an Grundlichkeit und Brauchbarfeit ber Gage lange nicht ben.

In Ansehung des Collegii Practici Privatissimi, wozu ich mich in dem kect. Catalogo erbothen, habe ich nichts weiter hinzuzuseigen, als daß

baß ich baben am liebsten eigene, in die Feber zu bleftrenbe Sage, zum Grunde legen, übrigens aber, so bald eine Materie hinlanglich erklart ift, die Herrn Zuhörern sogleich zur eigenen Uebung in Ausarbeitung bahin gehöriger Schriften, führen wurde.

Da es nothwendig ist, so wohl wegen der zum Grunde zu legenden lehrbücher, als auch wegen der zu erwählenden Stunden, vorher mündlich Abrede zu nehmen, so wiederhole ich hiemit mein Ersuchen, daß diesenigen von den hochgeschäßten Herrn Commilitanidus, welche sich meines Unterrichts zu bedienen gedenken, am 23sten jestlausenden April-Monaths, Nachmittags um 2 Uhr, zu dem Ende sich ben mir persönlich einzusinden belieben wollen. Mit den sodam festzusegenden Worlesungen soll hierauf am 25sten dessetzen Monats der Anfanglgemacht werden.



